

## **Informationen zur Anzeigepflicht von Tiergehegen (nach § 43 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Nieders. Naturschutzgesetz)**

### **1. Tiergehege**

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Art **außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden** während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Für die Errichtung und den Betrieb von Tiergehegen ist sicherzustellen, dass:

- bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,
- die Pflege der Tiere den auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,
- dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
- die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden,
- weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und
- das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

### **2. Anzeigepflicht**

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde **mindestens einen Monat im Voraus** anzuzeigen.

Die Anzeige des Tiergeheges erfolgt auf dem beigefügten Formular einschließlich Anlagen, das in einfacher Ausfertigung an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zu senden ist.

Die Anzeigepflicht gilt somit für

- die **Errichtung** (Neubau) und
- die **Erweiterung** (z. B. Vergrößerung, zusätzliche Voliere bzw. Einzelgehege) sowie
- die **wesentliche Änderung** eines Tiergeheges (z. B. neue Tierarten, Vergrößerung Tierbesatz).

Die Anzeigepflicht gilt auch für alle bereits bestehenden und nicht nach „altem“ Recht genehmigten Tiergehege.

Zu den Formularen zur Anzeige eines Tiergeheges gehören:

- Anzeigeformular Tiergehege
- Formblatt Tiergehege
- Formblatt Tierbesatz

### 3. Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind

- Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und in denen weder Tiere besonders geschützter Arten\* noch invasive Arten gehalten werden.  
**Somit gilt: Tiergehege größer als 50 m<sup>2</sup> sind grundsätzlich anzeigepflichtig, Tiergehege mit Haltung mindestens einer besonders geschützten Art oder einer invasiven Art sind ebenfalls grundsätzlich anzeigepflichtig;**
- Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden.
- Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zwecke der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,
- Netzgehege, in denen Zucht- und Speisefische gehalten werden.

\*Die besonders geschützten Tierarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz können unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) (Artenschutzdatenbank des *Bundesamtes für Naturschutz*) nachgesehen werden.

### 4. Wichtige Hinweise

Die Anzeigepflicht für Tiergehege ersetzt keine darüber hinaus gegebenenfalls **erforderlichen Genehmigungen** (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, Eingriffsgenehmigung, tierschutzrechtliche Genehmigung). Diese Genehmigungen sind, soweit erforderlich, **gesondert zu beantragen**.

#### Tierbestandsmeldungen und Kennzeichnungspflicht

Die Anzeigepflicht für Tiergehege ersetzt ebenfalls nicht die **Tierbestandsmeldungen** für besonders geschützte Tiere. Der Tierbestand ist wie bisher dem *Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz* (NLWKN) in 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 76 A zu melden.

Zahlreiche Exemplare besonders geschützter Arten unterliegen der **Kennzeichnungspflicht**. Hierzu zählen viele Säugetier-, Reptilien- und Vogelarten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück:

Ansprechpartner:      Frau Pioch  
                                  Tel.-Nr.: 0541-501-4619  
                                  E-Mail: [pioch@lkos.de](mailto:pioch@lkos.de)